

RS Vwgh 1994/11/30 94/03/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §3 Z3;

JN §66 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0189 E 2. Dezember 1987 RS 5

Stammrechtssatz

Wird an einem Ort bloß eine berufliche Tätigkeit verrichtet, ohne daß dort auch insbesondere übernachtet wird, so fehlt es an dem für den Begriff des Wohnsitzes wesentlichen tatsächlichen Moment der Niederlassung in diesem Ort.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030261.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at